

SATZUNG

der Ortsgemeinde Schwarzenborn über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses vom 09.01.2020

Der Gemeinderat Schwarzenborn hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

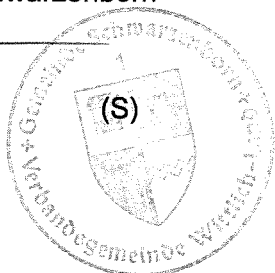
§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Gebührensatzungen für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Schwarzenborn außer Kraft.

Schwarzenborn, den 19.03.2020
Ortsgemeinde Schwarzenborn

Sven Engler
Ortsbürgermeister



Anlage
zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
der Ortsgemeinde Schwarzenborn
für die Benutzung des
Dorfgemeinschaftshauses

- | | |
|--|---------|
| 1. Allgemeine Familienfeiern
für den 1. Tag | 50,00 € |
| für den 2. Tag und weitere, je | 30,00 € |
-
2. Für die nichtpolitischen Vereine ist die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses für Vorstandssitzungen, Schulungen, Proben etc. Gebühren- und Nebenkostenfrei.
 3. Für Veranstaltungen und Versammlungen etc. der Gemeinde und der Dorfgemeinschaft, der Jagdgenossenschaft, der Fischereigenossenschaft, des Forstzweckverbandes, der Verbandsgemeinde und der Kirchengemeinde ist die Nutzung gebührenfrei.
 4. Soweit Nutzungen nicht nach 1. bis 3. herangezogen werden können, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Aus Gründen des Gemeinwohls und zur Unterstützung kultureller Veranstaltungen, steht das Gemeindehaus nur eingeschränkt zeitgleich mit Dorffesten etc. für andere Nutzer zur Verfügung. Die Festsetzung erfolgt jeweils durch den Ortsbürgermeister.